

die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise geleiteten Abführungen und von diesen erhaltenen Zuführungen gemäß Anlage 1 an die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore einzureichen. Diese Erklärung ist vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zu bestätigen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise haben zu sichern, daß für jeden VEB eine Abrechnung aller in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1965 (Stichtag) von den VEB erhaltenen Abführungen und an die VEB geleisteten Zuführungen, die künftig auf die Staatlichen Kontore übergehen, gemäß Anlage 2 in vierfacher Ausfertigung aufgestellt und bis zum 20. Juli 1965 an die im Verteiler angegebenen Stellen übergeben wird.

(3) Die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1965 geleisteten Haushaltsabführungen der VEB bzw. Haushaltszuführungen an die VEB sind bankmäßig nicht zu verrechnen. Die sich aus der Abrechnung gemäß Anlage 2 ergebenden Haushaltsbeziehungen der VEB sind von den Staatlichen Kontoren nur statistisch zu erfassen. Ausgenommen davon sind die Rückstände bzw. Guthaben entsprechend Abschn. III Buchst. B der Anlage 2, die als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in das Buchwerk des Staatlichen Kontors zu übernehmen sind. Die ordnungsgemäße Erfassung bzw. Buchung haben die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bis zum 31. Juli 1965 durch eine Erklärung gemäß Anlage 3 zu bestätigen.

(4) Für die buchungs- und abrechnungsmäßige Behandlung der Überleitung der Haushaltsbeziehungen der VEB durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ist die Buchungsanweisung Nr. 6/65 des Ministeriums der Finanzen vom 5. April 1965 maßgebend.

§ 4

Ausgleich der Haushaltskonten, Sonderverwah- und Sonderkonten der Staatlichen Kontore

(1) Die bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank geführten Haushaltsunterkonten der Staatlichen Kontore sind per 30. Juni 1965 mit den bei der Deutschen Notenbank Berlin geführten entsprechenden Fnahme- und Ausgabe-Einzelplankonten des Volkswirtschaftsrates auszugleichen und anschließend zu löschen.

(2) Die von den Staatlichen Kontoren bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank geführten Sonderverwahrkonten „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“ und alle anderen von den Staatlichen Kontoren geführten Sonderverwahrkonten und Sonderkonten, mit Ausnahme der Sonderbankkonten „Investitionen“ und „Projektierung“ und des Sonderverwahrkontos „Sonderfonds“, sind bis spätestens 25. Juli 1965 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ zu überweisen.

(3) Die auf den von den Staatlichen Kontoren bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank geführten Sonderverwahrkonten „Sonderfonds“ befindlichen Mittel sind bis zur Höhe des durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates bestätigten Verfügungsfonds des Hauptdirektors des Staatlichen Kontors für das Jahr 1965 auf das Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ zu überweisen. Die Behandlung verbleibender Restbeträge regelt der Volkswirtschaftsrat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 5

Behandlung der Kontor-Umlagen und Umlagen für Messen und Werbung

Mit der bisher eingenommenen Kontor-Umlage und den Umlagen für Messen und Werbung ist per 30. Juni 1965 wie folgt zu verfahren:

- a) Soweit sich aus der Haushaltsabrechnung des Staatlichen Kontors per 30. Juni 1965 in den Kapiteln 868/1 E — Verwaltung des Staatlichen Kontors — und 092 — Messen und Werbung — höhere Einnahmen als Ausgaben ergeben, sind die Differenzbeträge vom Volkswirtschaftsrat auf das Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ zu überweisen.
- b) Ergeben sich aus der Haushaltsabrechnung des Staatlichen Kontors per 30. Juni 1965 in den Kapiteln 868/1 A — Verwaltung des Staatlichen Kontors — und 092 — Messen und Werbung — höhere Ausgaben als Einnahmen, sind die Differenzbeträge vom Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ bis zum 15. August 1965 auf das zuständige Einzelplankonto des Volkswirtschaftsrates zu überweisen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

1. Anweisung Nr. 86/64 des Ministers der Finanzen vom 30. September 1964 zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Versorgungskontore auf das Staatliche Maschinen-Kontor und das Staatliche Textilkontor*.
2. Anweisung Nr. 24/65 des Ministers der Finanzen vom 29. März 1965 zur Übernahme von Anweisungen über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf und das Staatliche Chemie-Kontor*.

Berlin, den 30. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* wurde den Betrieben direkt zugestellt

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erklärung

Wir erklären hiermit, daß gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1965 zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels im Bereich des Volkswirtschaftsrates (GBI. III S. 87).

- a) mit dem Rat des Kreises ,
Abteilung Finanzen, die Haushaltsbeziehungen bis zum 30. Juni 1965 ordnungsgemäß abgewickelt wurden,
- b) noch nicht getilgte Finanzschulden aus 1964 und den Vorjahren (**nur Haushaltsstundungen**) in Höhe von MDN sowie **gestundete Haushaltsabführungen** bis zum 30. Juni 1965 in Höhe von MDN bestehen.